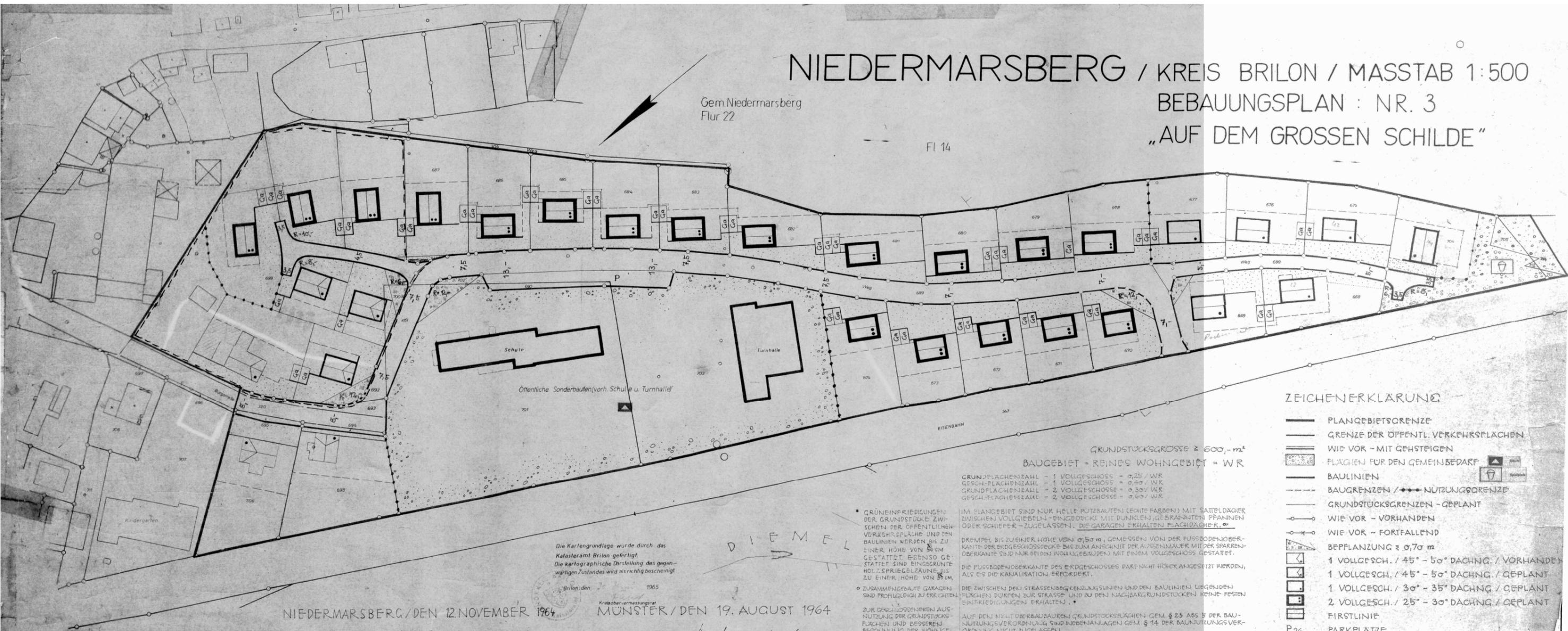


NIEDERMARSBERG / KREIS BRILON / MASSTAB 1:500 BEBAUUNGSPLAN : NR. 3 „AUF DEM GROSSEN SCHILDE“

Gem. Niedermarsberg
Flur 22

Fl. 14



ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSRENZE
- GRENZE DER ÖFFENTL. VERKEHRSFÄCHEN
- WIE VOR - MIT GEBIRGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN / NÜTZUNGSGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN - GEPLANT
- WIE VOR - VORHANDEN
- WIE VOR - FORTFALLEND
- BEPFLANZUNG $\approx 0,70 \text{ m}$
- 1 VOLLGESCH. / 45° - 50° DACHNG. / VORHANDEN
- 1 VOLLGESCH. / 45° - 50° DACHNG. / GEPLANT
- 1 VOLLGESCH. / 30° - 35° DACHNG. / GEPLANT
- 2 VOLLGESCH. / 25° - 30° DACHNG. / GEPLANT
- FIRSLINIE
- PARKPLATZE
- PRIVATE GRUNDFLÄCHEN ZUM ÖFFENTL. RAUM

GRUNDSTÜCKSGROSSE $\approx 600 \text{ m}^2$
BAUGEBIET = REINES WOHNGBEBIET = WR

GRUNDFLÄCHENZAHLEN - 1 VOLLGESCHOSSE = 0,25 / WR
GESCH. FLÄCHENZAHLEN - 1 VOLLGESCHOSSE = 0,40 / WR
GRUNDFLÄCHENZAHLEN - 2 VOLLGESCHOSSE = 0,30 / WR
GESCH. FLÄCHENZAHLEN - 2 VOLLGESCHOSSE = 0,60 / WR

GRÜNEINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN UND DEN BAULINIEN WERDEN BIS ZU EINER HÖHE VON 90 CM GESTATTET. EBENSOWIE GESTATTET SIND EINGETRÄGENE HOLZSPRIEGELZAUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 90 CM.

ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGEMÄß ZU ERRICHTEN.

ZUR GEBÄUDEBESTIMMUNG AUSNUTZUNG DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND BESSERE BEWEGUNG DER WOHNUNGSGRUPPE IST GRENZBEBAUUNG DURCH DIE GARAGEN SÄUBERLICH UND DAHER VORZUZIEHEN.

IM PLANGEBIET SIND NUR HELLE PUTZBAUTEN (ECHTE FARBE) MIT SATTELDACHER ZWISCHEN VOLLGEBÄUDEN - EINGEDÜCKT MIT DUNKLEN, GEBRÄUNTEN PFANNEIN ODER SCHIEFER - ZUGELASSEN. DIE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER.

DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 M, GEMESSEN VON DER FUSSBODENOBERSCHNITTE DER ERDGESCHOSSEDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARKEN- OBERKANTE SIND NUR BEI NEUEN WOHNUNGSBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSSE GESTATTET.

DIE FUSSBODENOBERSCHNITTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ANGESETZT WERDEN, ALS ES DIE KANALISATION ERFORDERT.

DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEREICHSGRENZLINIEN UND DEN BAULINIEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND INBENANLAGE GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN. DIE ANGEZEICHNETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DIE EINGETRÄGENEN FIRSLINIEN SIND ZUNÜTZEND. ABSTUFUNGS- UND GRUNDSTÜCKSSCHLÜSSELUNG ZU GRUNDSTÜCK VOR DER GARAGE.

Die Kartengrundlage wurde durch das Katasteramt Brilon gefertigt. Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Brilon, den 1965

NIEDERMARSBERG / DEN 12. NOVEMBER 1964

MÜNSTER / DEN 19. AUGUST 1964

DER BÜRGERMEISTER

STADTRAT

DER STADTDIREKTOR

Bahn

Finkelmann

Brandmeyer

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem großen Schilde" wurde durch den Bebauungsplan Nr. 23 "Südwestlich der Hauptstraße" usw. neu überplant.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 23 "Südwestlich der Hauptstraße" verlieren die Festsetzungen für den eisbesetzten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Auf dem großen Schilde" ihre Gültigkeit.

Der Bebauungsplan Nr. 3 trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg am 12.10.1964 in Kraft.

Der neu überplante Bereich ist auf dem Bebauungsplan entsprechend kenntlich gemacht.

Marsberg, den 13.10.1964

Der Stadtdirektor



Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.11.1964 aufgestellt worden.

Niedermarsberg, den 12.11.1964

Der Bürgermeister: Stadtvertreter:

Bahn

Der Stadtdirektor als Schriftführer:

Finkelmann

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.5.1965 nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 4.11.1965 bis 10.12.1965 öffentlich ausgelegt.

Niedermarsberg, den 13.12.1965

Der Amtsdirektor:

Brandmeyer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit den §§ 4 und 20 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GS. NW.S.167) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25.1.1965 als Satzung erlassen worden.

Niedermarsberg, den 25.1.1965

Der Bürgermeister: Stadtvertreter:

Finkelmann

Der Stadtdirektor als Schriftführer:

Finkelmann

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 15.7.66 genehmigt worden.

Arnsberg, den 3.8.66

Der Regierungspräsident:

In Auftrage:

z. S. 192. Fromm

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) mit Begründung vom

öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom

bis

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Niedermarsberg, den

Der Bürgermeister: Stadtvertreter:

Brandmeyer

Der Stadtdirektor als Schriftführer:

Dieser Plan mit Begründung liegt von jetzt an im Amtshaus Niedermarsberg, Zimmer 16 während der Dienststunden aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Niedermarsberg, den 26. Oktober 1966

Der Bürgermeister:

Brandmeyer

Der Stadtdirektor als Schriftführer:

Finkelmann